

Nicht für die Amtliche Sammlung!

41

Gesetz: BGB § 823

2357 022

Rechtssatz: Wer schuldhaft und rechtswidrig ein Kraftfahrzeug der Verfügungsgewalt des Halters entzieht und in einem Zustand auf der Straße beläst, der für einen anderen die neue Entwendung erleichtert, haftet für alle sich hieraus ergebenden adäquaten Schäden.

Aktenzeichen: VI ZR 56/57

Urteil des BGH vom 11. März 1958

OLG Frankfurt am Main

Verkündet

am 11. März 1958

Kriegl, Justizoberssekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Maschinenschlossers Günther Heinz G. in
F., K.-Straße ,

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers.

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

1. die Stadt F. /M., vertreten durch den
Magistrat,

2. die Witwe Paula B. geb. G. in F.,
W.-Straße ,

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf
die mündliche Verhandlung vom 25. Februar 1958 un-
ter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Meiß
und der Bundesrichter Dr. Engels, Dr. K.E. Meyer,
Hanebeck und Dr. Bode

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Ur-
teil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Frankfurt/Main vom 25. Oktober 1956 wird zurückge-
wiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklag-
ten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte und ein gewisser L. entwendeten in der Nacht vom 22./23. März 1953 gemeinschaftlich in F. /M.-le einen grünen Volkswagen (Personenwagen). Sie schlugen hierzu die Scheibe des Entlüftungsfensters in der Tür ein, öffneten den verschlossenen Wagen von innen und schlossen die Zündung mit Draht kurz. Beide waren damals etwa 19 Jahre alt und hatten keinen Führerschein. Der Beklagte fuhr L. nach Hause und dann in eine Seitenstraße, die ~~W.~~straße, die in der Nähe der Wohnung des Beklagten liegt, und ließ den Wagen dort stehen. Am Abend des 23. März 1953 holte L. das Fahrzeug dort ab und benutzte es von da ab jeden Tag, indem er es nunmehr nach dem Gebrauch in der A.straße in F. /M. abstellte. Nachdem es schon am 25. März zu einem Unfall gekommen war, fuhr L. am 28. März 1953 morgens um 7 Uhr auf der Ma. Landstraße den Ehemann der Klägerin zu 2) an, als dieser die Straße überquerte. B. verstarb am nächsten Tage.

Als der Beklagte am Abend des 23. März 1953 bemerkte, daß der Volkswagen nicht mehr an dem Platz stand, an dem er ihn abgestellt hatte, ging er zu der Wohnung des L., weil er sofort daran dachte, daß dieser den Wagen geholt haben könne. Nach seiner Darstellung wollte der Beklagte L. ermahnen, den Wagen nicht mehr zu benutzen. Nach einer späteren Darstellung wollte er L. nur aufsuchen, um sich zu erkundigen. Als er L. nicht in der Wohnung traf, gab der Beklagte sich damit zufrieden, nach seiner Angabe, weil er angenommen habe; L. werde wohl so schlau sein, den Wagen nicht mehr zu benutzen. Der Beklagte hat den L. erst nach den Unfällen wiedergetroffen. Der Beklagte und L. waren bereits beide wegen ähnlicher Delikte vorbestraft.



Die Klägerin zu 2) erhält von der Klägerin zu 1). bei der ihr Ehemann pflichtversichert war, Sozialleistungen, insbesondere eine laufende Rente. Beide Klägerinnen haben für die ihnen aus dem Tode des B. erwachsenen Schäden den Beklagten und L. verantwortlich gemacht. Die Klägerin zu 1) verlangt auf Grund des § 1542 RVO ihre bisherigen Leistungen und außerdem die von ihr zur Zeit der Klage geleistete Rente von monatlich 66,80 DM, für die Zeit ihrer Leistung an die Klägerin zu 2). Beide Klägerinnen haben außerdem Feststellung der Ersatzpflicht für ihre weitergehenden Schäden begehrt.

Das Landgericht hat der Klage gegen den Beklagten und L. stattgegeben. Das Urteil gegen L. ist rechtskräftig. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten, nachdem diesem gegen die Versäumung der Berufungsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt worden war, zurückgewiesen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Klägerinnen bitten, verfolgt der Beklagte weiter seinen Antrag auf Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

Dem Berufungsurteil ist, wenn auch nicht in allen Einzelheiten der Begründung, so doch entgegen der Ansicht der Revision im Ergebnis zuzustimmen.

Der Beklagte hat unstreitig drei Voraussetzungen des tödlichen Unfalls des B. gesetzt: Erstens hat er den Wagen entwendet und damit der Verfügungsgewalt des rechtmäßigen Benutzers entzogen. Zweitens hat er ein Fenster am

Wagen zu Zwecken der Entwendung, des Einsteigens und des späteren Kurzschließens der Zündung eingedrückt und nach Beseitigung der Scherben den Fensterraum offen gelassen. Endlich hat er den Wagen, den in die Gewalt des Berechtigten zurückzubringen er verpflichtet war, offen und unbewacht auf der Straße stehen lassen. In diesem Zustand war der Wagen auch der Gefahr weiterer Entwendung stärker ausgesetzt als ein anderer Wagen oder auch gerade dieser Wagen, bevor das Fenster ausgebrochen war. Zutreffend hat das Berufungsgericht erkannt, daß dieser Zustand des Wagens einem anderen, der zu einer Schwarzfahrt entschlossen oder auch nur geneigt war, von einer sich bietenden Gelegenheit Gebrauch zu machen, eine Möglichkeit des Entwendes bot, wie sie vorher nicht bestanden habe. Gewiß kann ein Wagen der gestohlenen Art auch ohne die Beschädigung von gefährlichen Elementen entwendet werden, wie gerade der Vorfall zeigt. an dem der Beklagte beteiligt war. Aber zu einer derartigen Handlung ist ein ziemlich starker verbrecherischer Wille erforderlich, während ein viel geringerer Entschluß genügt: einen Wagen, der praktisch durch Hineingreifen geöffnet werden kann, in der Zündung kurz zu schließen und fortzufahren.

Aus den drei erwähnten und vom Beklagten zweifelsfrei schuldhaft und rechtswidrig gesetzten Voraussetzungen ergibt sich seine Haftung für das gesamte weitere Geschehen. Was immer ein Unberechtigter nunmehr mit dem der unmittelbaren Verfügung des Halters entzogenen Wagen anrichtete, lag noch innerhalb der vom Beklagten schuldhaft und rechtswidrig eingeleiteten Kausalkette. Der Unfall des B. ist, wie das Berufungsgericht ebenfalls zutreffend ausgeführt hat, auch vom Beklagten adäquat verursacht worden. An sich stellt ein Wagen im Straßenverkehr eine größere Gefahr dar, wenn er von einem seiner Eigenart und möglicherweise mit der Type über-

haupt nicht vertrauten Fahrer gefahren wird, zumal wenn dieser schon durch eine Entwendung - unter Benutzung der vom Beklagten gebotenen Möglichkeit - einen Mangel an Verantwortungsgefühl und Pflichtbewußtsein bewiesen hat. Weiter weist das Berufungsgericht zutreffend darauf hin, daß gerade ein solcher Fahrer, der zum wenigsten mit der Möglichkeit rechnen muß, daß der Wagen als gestohlen erkannt und angehalten wird, nervös und damit im Straßenverkehr besonders gefährlich ist. Das Setzen der angeführten Voraussetzungen allein führt also dahin, daß der Beklagte den Unfall des B. schuldhaft und rechtswidrig in adäquater Weise verursacht hat, auch wenn er nicht im Zeitpunkt des Unfalls Fahrer war oder an der Unglücksfahrt überhaupt teilgenommen hat.

Alle weiteren Erwägungen erübrigen sich damit. Die Tatsache, daß gerade L. den Wagen weiterverwendet hat, ist unerheblich. Auch die Folgen eines von einem anderen Nachfolgedieb angerichteten Unfalls wären, wenn nicht ganz besondere Umstände eingriffen, dem Beklagten zuzurechnen gewesen. Es kommt auch, im Gegensatz zur Ansicht des Berufungsgerichts und der noch weitergehenden Auffassung der Revision, nicht darauf an, welche Maßnahmen dem Beklagten zur Verhütung weiterer Schwarzfahrten zuzumuten waren. Er hatte einfach den Wagen pflichtmäßig in die Verfügungsgewalt des Halters zurückzuliefern. Allenfalls könnten von ihm getroffene, aber auf von ihm nicht zu verantwortende Weise erfolglos gebliebene Maßnahmen die Kausalität oder die Adäquanz beeinflussen.

Damit steht die Haftung des Beklagten für die von den Klägern geltend gemachten Unfallfolgen fest. Entgegen der Ansicht der Revision ist auch kein Mitverschulden des B. von dem hierfür beweispflichtigen Beklagten nachgewiesen. B. durfte die nahezu verkehrslose breite Straße in normalem Fußgängertempo kreuzen, zum wenigsten bis zur Mittellinie gehen, auch wenn er den sich nähernden Wagen des L. gesehen haben sollte. Es war ganz offensichtlich, daß der Fahrer jede Möglich-

keit hatte, den einsamen Fußgänger zu berücksichtigen. Es ist unwahrscheinlich und zum wenigsten nicht nachgewiesen, daß B die hohe Geschwindigkeit des L hätte feststellen können und sich deshalb anders hätte verhalten müssen, da es bekanntlich nahezu unmöglich ist, die Geschwindigkeit des auf einen Betrachter zukommenden Fahrzeugs zu schützen. Mit Recht hat also das Berufungsgericht ausgeführt, daß auch ein Umsehen des B in Richtung auf L, dessen Unterlassen ja zudem der Beklagte nachweisen mußte, aber nicht nachgewiesen hat, B nicht zu einem anderen Verhalten bis zum letzten Augenblick des Unfalls hätte veranlassen müssen. Dann aber war es eben zu spät. Der Unfall ist von L allein verschuldet und deshalb voll vom Beklagten zu verantworten.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Meiß

Engels

Dr.K.E. Meyer

Hanebeck

Dr. Bode